

Öffentliche Bekanntmachung über ein Planfeststellungsverfahren für den Bodenabbau im Nassabbauverfahren

Neuaufschluss eines Sand- und Kiesabbaus durch die Heidelberger Sand und Kies GmbH

Antrag für den geplanten Sandabbau Elstorf (§ 68 WHG) Gemarkung Elstorf, Flur 4 (siehe Übersichtskarte)

Die Firma

Heidelberger Sand-und Kies GmbH
Auf der Halloh 1
21684 Stade

hat mit den eingereichten Erläuterungen und Plänen vom 26. Juli 2022, beim Landkreis Harburg, Abteilung Boden/Luft/Wasser, die wasserrechtliche Planfeststellung nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zum Neuaufschluss eines Kiesabbaus in der Gemarkung Elstorf, Flur 4, in der Samtgemeinde Neu Wulmstorf westlich von Ardestorf beantragt (siehe Karte).

Die Heidelberger Sand und Kies GmbH plant einen ca. 24,0 ha großen Neuaufschluss eines Sandabbaus in der Gemarkung Elstorf im Landkreis Harburg, weitestgehend als Trockenabbau mit einem Entnahme- bzw. Frischwasserteich für die Rohstoffaufbereitung. Zur Erschließung der Abbaustätte wird eine entsprechende Zufahrt aus Richtung Norden bis zur Abbaustätte auf bereits vorhandenen Wirtschaftswegen ausgebaut.

Aktuell werden die Flächen auf denen die Abbaustätte vorgesehen ist vorwiegend landwirtschaftlich als Ackerflächen genutzt. Die Lagerstätte ermöglicht eine mittlere gewinnbare Mächtigkeit von 11,10 m im Trockenabbauverfahren sowie eine gewinnbare Mächtigkeit von 3,0 – 5,0 m auf 1,0 ha im Nassabbauverfahren, u. a. für einen Frischwasserentnahmeteich. Bei einem zu erwartenden Abbauvolumen von ca. 3,9 Mio. t sowie einer durchschnittlichen jährlichen Abbaumenge von 200.000 t kann der Abbau für rd. 20 Jahre durchgeführt werden.

Die Rohstoffgewinnung erfolgt größtenteils im Trockenabbauverfahren mittels des sogenannten Hochschnittverfahrens. In einzelnen Bereichen der geplanten Abbaustätte erfolgt die Rohstoffgewinnung im Nassabbauverfahren im sogenannten Tiefschnittverfahren mittels eines Langarmbaggers. Die gewonnenen Rohstoffe werden teilweise direkt auf LKW verladen. Ein Teil der gewonnenen Rohstoffe wird im Bereich des Frischwasserentnahmeteiches in einer semi-mobilen Aufbereitungsanlage aufbereitet.

Der Antrag umfasst neben dem Antragsformular (Deckblatt) folgende Unterlagen

- Allgemeinverständliche Zusammenfassung
- Erläuterungsbericht mit integriertem Bericht über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Bericht) und integriertem Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP)
- Betriebsbeschreibung
- Karten- und Planwerke (Übersichtsplan, Planerische Vorgaben, Flurkarte, Karten in Bezug auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere, Brutvögel, Bestandsplan, Abbauplan, Herrichtungsplan, Verfüllplan, Schnitte, CEF-Maßnahme Feldlerche)
- Ergänzende Antragsunterlagen (Bauantrag für semi-mobile Aufbereitungsanlage, Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 WHG für die Entnahme von Frischwasser, Erläuterungsbericht inkl. Landschaftspflegerischen Begleitplans für den Ausbau vorhandener Wirtschaftswege, Ergebnisprotokoll zum Scoping-

Termin, aus Datenschutzgründen entnommen: Einverständniserklärungen, Kaufverträge, Abbauvertrag)

- Fachliche Beiträge und Gutachten (Hydrogeologisches Gutachten, Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie, Landschaftsökologisches Gutachten, Landschaftsökologische Erhebungen Zufahrt, Kartierung der Artengruppe Fledermäuse, Kartierung Uhu und andere Eulenarten, Artenschutzbeitrag)

Im Rahmen des Verfahrens wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt. Die Offenlage der Antragsunterlagen mit Umweltverträglichkeitsprüfung dient gleichzeitig der Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (§§ 5, 18 UVP).

1. Einsicht in die Antragsunterlagen:

Die Unterlagen liegen **in der Zeit vom 09.01.2023 bis einschließlich 08.02.2023** bei den folgenden Stellen zur Einsicht aus:

- Rathaus Gemeinde Neu Wulmstorf, Bahnhofstraße 39, 21629 Neu Wulmstorf
Telefon: 040 700780, Telefax: 040 70078189;
E-Mail: gemeinde@neu-wulmstorf.de
- Rathaus Samtgemeinde Hollenstedt, Hauptstraße 15, 21279 Hollenstedt
Telefon: 04165 950, Telefax: 04165 9566,
E-Mail: samtgemeinde@hollenstedt.de
- Stadthaus Buxtehude, Bahnhofstraße 7, 21614 Buxtehude
Telefon: 04161 5010, Telefax: 04161 71555,
E-Mail: fg61@stadt.buxtehude.de

Einsicht während der üblichen Dienststunden. Sollte eine Einsichtnahme bedingt durch Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich sein, nehmen Sie bitte Kontakt zu den jeweiligen Rathäusern/dem Stadthaus auf.

Ergänzend:

- Landkreis Harburg, Abteilung Boden/Luft/Wasser, Schloßplatz 6, 21423 Winsen (Luhe)
Ausschließlich nach vorheriger Terminabsprache unter 04171 693-463.

Nur wenn diese Möglichkeiten zur Einsicht aufgrund der Corona-Pandemie vollständig eingeschränkt wird, kann außerdem beim Landkreis Harburg telefonisch unter 04171 693-463 oder per E-Mail unter bodenabbau72@lkhamburg.de um Zusendung der Unterlagen zur Einsicht gebeten werden.

Darüber hinaus sind der Inhalt der Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen gemäß § 20 UVP auch über das zentrale Internetportal unter <https://uvp-verbund.de> zugänglich.

Ergänzend zur öffentlichen Auslegung können die Planunterlagen **vom 09.01.2023 bis einschließlich zum 08.02.2023** unter folgendem Link im Niedersächsischen UVP-Portal eingesehen werden.

<https://t1p.de/UVP-Portal-Niedersachsen-Sandabbau-Elstorf>

Sie finden das Portal auch unter <https://uvp.niedersachsen.de/portal/>. Das hier betroffene Vorhaben finden Sie mit Eingabe der Suchworte „Neuaufschluss Elstorf“.

Weitere Informationen:

2. Umweltverträglichkeitsprüfung:

Der Antragsteller hat für das Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt. Das Entfallen der Vorprüfung ist im vorliegenden Falle zweckmäßig, da das Vorhaben die Größenordnung der UVP-Pflicht fasst erreicht und relevante Schutzgüter genauer zu betrachten sind (§ 7 Abs. 3 und § 19 UVPG i.V.m. § 2 Abs. 1 sowie Anlage 1 Ziffer 1a+b Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - NUVPG). Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

3. Einwendungen:

Aus der Bekanntmachung ergibt sich auch der Zeitraum, in dem Einwendungen gegen das geplante Vorhaben bei der Samtgemeinde Hollenstedt sowie beim Landkreis Harburg erhoben werden können. **Die Einwendungsfrist endet am Mittwoch den 08.03.2023.**

Jeder, dessen Belange durch eine Zulassungsentscheidung berührt werden, sowie Vereinigungen, deren satzungsmäßiger Aufgabenbereich durch eine Zulassungsentscheidung berührt wird, darunter Vereinigungen zur Förderung des Umweltschutzes (Vereinigungen) kann

- beim Landkreis Harburg
Abteilung Boden/Luft/Wasser
Schloßplatz 6
21423 Winsen (Luhe)
- bei der Gemeinde Neu Wulmstorf
Bahnhofstraße 39
21629 Neu Wulmstorf
- bei der Samtgemeinde Hollenstedt
Hauptstraße 15
21279 Hollenstedt
- bei der Hansestadt Buxtehude
Bahnhofstraße 7
21614 Buxtehude

während der Auslegung der Planunterlagen und für einen weiteren Monat (§ 21 UVPG) nach Ende der Auslegung der Planunterlagen d.h. **bis spätestens 08.03.2023** schriftlich (Eingang) Einwendungen gegen das Vorhaben oder Stellungnahmen zu den Planunterlagen und den Umweltauswirkungen des Vorhabens erheben (Äußerungsfrist).

Einwendungen sind gemäß § 73 Abs. 4 S. 1 VwVfG bzw. § 21 UVPG **schriftlich oder zur Niederschrift** einzulegen. Eine Übermittlung per Mail ist nicht vorgesehen!

Mit dem Ablauf der Äußerungsfrist sind für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Einwendungen und Äußerungen zur Feststellung des Plans bzw. der auszulegenden Unterlagen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen – damit sie gewertet werden können – den Namen und die volle Anschrift der Einwenderin bzw. des Einwenders lesbar enthalten und den geltend gemachten Belang sowie das Maß der befürchteten Beeinträchtigungen erkennen lassen. Bei der Beeinträchtigung von Grundeigentum sollten die Flurstücknummern und

Gemarkungen der betroffenen Grundstücke angegeben werden. Es wird außerdem darum gebeten das Aktenzeichen **72.3-BA Elstorf-gt** mit anzugeben.

Die Einwendungen werden an die Antragstellerin, ggf. die von ihr Beauftragten, sowie die am Verfahren beteiligten Behörden weitergegeben, um eine Erwiderung zu ermöglichen. Soweit Name und Anschrift bei Weitergabe der Einwendungen unkenntlich gemacht werden sollen, ist hierauf im Einwendungsschreiben hinzuweisen. In diesem Fall sind die Gründe mitzuteilen, welche Nachteile durch die Weitergabe der Daten befürchtet werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine Unterzeichnerin / ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreterin / Vertreter anzugeben. Es darf nur eine einzige Unterzeichnerin / Unterzeichner als Vertreterin / Vertreter für die jeweiligen Unterschriftenlisten bzw. gleichlautenden Einwendungen genannt werden. Vertreterin / Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben. Dies gilt auch, soweit die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner ihren Namen und ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben (§ 17 Verwaltungsverfahrensgesetz).

4. Erörterungstermin

Nach Ablauf der Äußerungsfrist werden die rechtzeitig im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gegen den Plan erhobenen Einwendungen und abgegebenen Äußerungen sowie die jeweils rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen und die Stellungnahmen der Behörden mit der Trägerin des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen, den Vereinigungen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben oder sich sonst geäußert haben, in einem Termin mündlich erörtert. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen. Bei Ausbleiben eines Beteiligten kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Der Erörterungstermin wird angesetzt auf Mittwoch den 22.03.2023 um 15:00 Uhr im Sitzungssaal des Landkreises Harburg (Schlossplatz 6, 21423 Winsen (Luhe), Raum B-013)

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

5. Entscheidung / Planfeststellungsbeschluss

Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch den Landkreis Harburg, Abteilung Boden/Luft/Wasser, Schloßplatz 6, 21423 Winsen (Luhe) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwenderinnen und Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

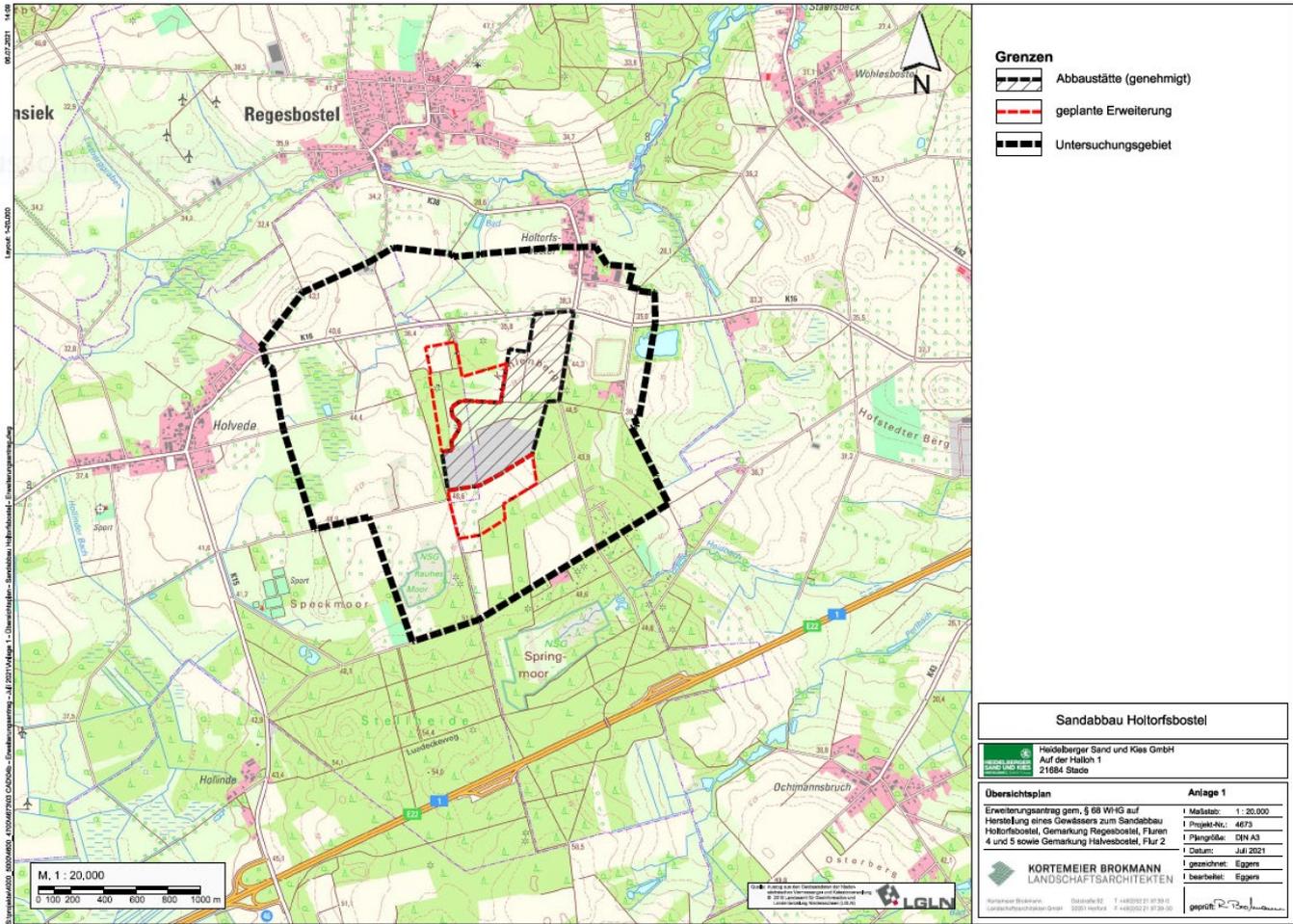
Winsen (Luhe), den 05.12.2022

Landkreis Harburg, Abteilung Boden/Luft/Wasser

Hinweise zum Datenschutz

Aufgrund von Artikel 13 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) wird hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten, insbesondere in Form der Weitergabe von nicht anonymisierten personenbezogenen Daten in Einwendungen an den Vorhabenträger im Rahmen des Verfahrens, auf die auf der Internetseite des Landkreises Harburg abrufbaren Informationen zum Datenschutz in Planfeststellungsverfahren verwiesen. Diese sind zu finden unter HOME > SERVICES & KONTAKT > DATENSCHUTZ > Informationsschreiben nach Art. 13 und 14 der DSGVO.

Darstellung des betroffenen Gebiets



Nicht maßstabsgerecht!

Quelle: Erweiterungsantrag